

Erläuterungen zum städtischen Programm für die Förderung von Erhaltungs- und Wiederaufbaumaßnahmen von Trockenmauern und Staffeln in Steillagen

Das Förderprogramm:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat im Juli 2014 beschlossen, ein städtisches Förderprogramm zum Erhalt des Weinbaus in den Steillagen aufzulegen, um das Erscheinungsbild der typischen Stuttgarter Kulturlandschaft zu erhalten.

Ziel der Förderung ist die Erhaltung der Trockenmauern und der zur Erschließung der Weinberge dienenden Staffeln in den Steillagen der einzigartigen Kulturlandschaft im gesamten Stadtgebiet, insbesondere im Neckartal und seinen Seitentälern, sowie im Stuttgarter Talkessel in ihrer einmaligen Art. Diese Trockenmauern sollen für Natur, Umwelt und Weinbau gesichert werden.

Neben der Förderung der Sanierung baufälliger Trockenmauern werden bauliche Maßnahmen zur Erschließung schwer zugänglicher Weinbausteillagen unterstützt. Damit sollen die weitere Bewirtschaftung bzw. die Wiederbewirtschaftung brachgefallener und verbuschter Flächen in Steillage als Weinberge ermöglicht werden. Weiterhin soll mit dem Geld aus dem Förderprogramm die Unterhaltung und Pflege der Wege und Wandel in Steillage finanziert werden.

Das Programm ist jährlich mit Geldmitteln im Umfang von 850.000.-€ ausgestattet. Davon finanziert werden die Zuschüsse an die Antragsteller. Außerdem stehen die Fördermittel für die Restaurierung und Pflege von Fuß- und Feldwegen, sowie Natursteinstaffeln in Steillagen zur Verfügung.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Bei der Förderung handelt es sich um freiwillige Mittelzuwendungen der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Es werden bevorzugt Maßnahmen in weinbaulich genutzten Steillagen bezuschusst, deren Durchführung besonders dringlich ist

Rechtlicher Rahmen:

Die Förderrichtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1).

Durch Artikel 36 der genannten Verordnung werden Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung von Naturlandschaften und Gebäuden in landwirtschaftlichen Betrieben, die deren Kultur- und Naturerbe darstellen, als im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt. Voraussetzung ist, dass die zu fördernden Flächen von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats offiziell als Kultur- oder Naturerbe anerkannt sind.

Förderkulisse:

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die in weinbaulich genutzten und vom Regierungspräsidium ausgewiesenen Steillagen liegen und gleichzeitig dem Erhalt des Kultur- und Naturerbes dienen. Zuwendungen können Eigentümer von Grundstücken sowie kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe und Bewirtschafter (Pächter) erhalten, deren Grundstücke in Weinbergsteillage liegen und deren Flächen entweder unter Denkmalschutz oder unter Natur- oder Landschaftsschutz stehen.

Förderfähige Maßnahmen:

Trockenmauern und Staffeln sind in Trockenbauweise mit entsprechender Hintermauerung unter Verwendung von Natursteinen herzustellen. Der Einbau von Betonteilen und die Verwendung von Gabionen werden nicht gefördert. Fugen dürfen grundsätzlich nicht vermörtelt werden. Eine Vermörtelung ist nur unter den in der Richtlinie genannten Voraussetzungen förderunschädlich.

Förderfähig sind auch Maßnahmen, die die Infrastruktur innerhalb der Mauerterrassen verbessern und dadurch deren Bewirtschaftung erleichtern, ohne dass dadurch der Gesamtcharakter der Mauerterrassen beeinträchtigt wird. Beispielhaft ist der Ersatz eines untergeordneten Mauerteils zum Bau einer Rampe zur nächsten Mauer zu nennen.

Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Im Förderprogramm bezuschusste Maßnahmen können daher nicht zusätzlich aus dem städtischen Naturschutzfonds oder anderen städtischen Förderprogrammen unterstützt werden.

Antragstellung:

Die Antragsstellung erfolgt mit dem bereitgestellten Antragsvordruck. Um eine sachgerechte Bearbeitung zu ermöglichen, sind bestimmte Angaben zu machen. Erläuterungen hierzu finden Sie in den Hinweisen zur Antragstellung.

Anträge sind zu stellen an:

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Stadtplanung und Wohnen
Abteilung Landschafts- und Grünordnungsplanung
Grünordnung - Verwaltungsaufgaben
Eberhardstraße 10
70173 Stuttgart

Auskünfte und Beratung:

Auskünfte:
Tel.: 0711 216-25597 (Montag bis Mittwoch)

Mail: Poststelle.61-11@stuttgart.de

Für weitergehende Beratungen ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.